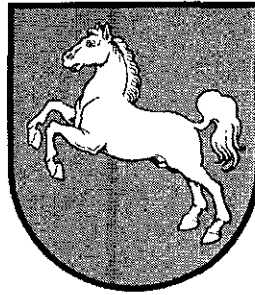


VERWALTUNGSGERICHT HANNOVER



Az.: 1 A 3520/08

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

Staatsangehörigkeit: türkisch,

Klägers,

Proz.-Bev.:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge -Außenstelle Braunschweig-,
Boeseiagerstraße 4, 38108 Braunschweig, - 5256146-163 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Widerruf der Flüchtlingseigenschaft

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 1 . Kammer - ohne mündliche Verhandlung am 10.
September 2008 durch den Richter am Verwaltungsgericht Peters als Einzelrichter für
Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom 10.07.2008 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Entscheidung ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Vollstreckungsschuldnerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht der Voflstreckungsgläubiger zuvor Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen den Widerruf der Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG in seiner Person vorliegen.

Der Kläger ist türkischer Staatsangehöriger und kurdischer Volkszugehörigkeit. Er reiste im September 1996 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Im Verlaufe des daraufhin anhängig gewordenen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens (7 A 5688/96) stellte die Beklagte mit Bescheid vom 06.09.1999 fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG in der Person des Klägers hinsichtlich der Türkei vorlägen. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, der Kläger habe wegen des Verdachts der Unterstützung der PKK bei einer Wiedereinreise in die Türkei mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit mit Verfolgungsmaßnahmen zu rechnen.

Mit Schreiben vom 04.06.2008 teilte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge dem Kläger mit, dass ein Widerrufsverfahren gemäß § 73 AsylVfG eingeleitet worden sei und gab ihm Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit Bescheid vom 10.07.2008 widerrief das Bundesamt die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen von § 51 Abs. 1 AuslG in der Person des Klägers. Ferner stellte es fest, dass die Voraussetzungen von § 60 Abs, 1 AufenthG nicht vorlägen.

Zur Begründung führte das Bundesamt im Wesentlichen aus, dass sich infolge des Reformprozesses die Verhältnisse in der Türkei so wesentlich geändert hätten, dass der Kläger bei einer Rückkehr in die Türkei dort vor erneuter politischer Verfolgung hinreichend sicher sei.

Der Kläger hat am 18.07.2008 Klage erhoben.

Zur Begründung trägt er vor, die Verhältnisse in der Türkei hätten sich nicht in einem den Widerruf rechtfertigenden Umfang geändert.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 10.07.2008 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf ihren angefochtenen Bescheid.

Dem Kläger wurde mit Beschluss des erkennenden Gerichts vom heutigen Tage Prozesskostenhilfe bewilligt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf die Gerichtsakte und den beigezogenen Verwaltungsvorgang der Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Verfahrensbeteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch den Berichterstatte, dem die Entscheidung des Rechtsstreits als Einzelrichter durch Beschluss übertragen wurde, einverstanden erklärt (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist zulässig und begründet. Der Bescheid der Beklagten vom 10.07.2008 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, so dass er aufzuheben ist (§113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Der Widerrufsbescheid des Bundesamtes vom 10.07.2008 ist in dem nach § 77 Abs. 1 Satz 1, 2.HS AsylVfG maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung rechtswidrig.

Die Rechtsgrundlage für den Widerruf der mit Bescheid vom 06.09.1999 für den Kläger erfolgten Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen von § 51 Abs. 1 AuslG bildet

§ 73 AsylVfG in der Fassung von Artikel 3 Nr. 46 des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtliche Richtlinien der Europäischen Union vom 19.08.2007 - BGBl. I S. 1970 -.

Nach § 73 Abs. 1 AsylVfG ist u. a. die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen (Satz 1). Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Ausländer nach Wegfall der Umstände, die zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft geführt haben, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Staates in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt (Satz 2); es sei denn, der Ausländer kann sich auf zwingende, auf frühere Verfolgungen beruhende Gründe berufen, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt (Satz 3). Die Prüfung, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf nach Abs. 1 vorliegen, hat gemäß § 73 Abs. 2a Satz 1 AsylVfG spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung zu erfolgen. Ist nach der Überprüfung ein Widerruf nicht erfolgt, steht eine spätere Entscheidung im Ermessen des Bundesamtes (Abs. 2a Satz 3). Nach § 73 Abs. 7 AsylVfG hat die Prüfung über den Widerruf einer Asyl- anerkennung spätestens bis zum 31.12.2008 zu erfolgen, wenn eine Entscheidung über den Asylantrag vor dem 01.01.2005 unanfechtbar wurde.

Die in § 73 AsylVfG bestimmten formellen Voraussetzungen hat das Bundesamt mit seinem Bescheid vom 10.07.2008 beachtet.

Die durch Artikel 3 Nr. 46 b des Zuwanderungsgesetzes vom 30.07.2004 - BGBl. I S. 1950 - in § 73 Abs. 2a AsylVfG eingeführte obligatorische Pflicht des Bundesamtes zur Überprüfung der Voraussetzungen für einen Widerruf der Asyl- anerkennung und der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft innerhalb von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung beginnt nach der Rechtsprechung des BVerwG (vgl. Ur- t. vom 20.03.2007 - 1 C 21.06 -, hier zitiert nach juris) für die vor Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes unanfechtbar gewordenen Anerkennungen als Asylberechtigte oder Flüchtlinge, die sog. Alt- Anerkennungen, mit dem 01.01.2005 (vgl. BVerwG, aaO, Rdnr. 14). Sie lief daher noch bei Erlass des Bescheides vom 10.07.2008.

Ob der streitige Widerrufsbescheid vom 10.07.2008 auch unverzüglich im Sinne von § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ergangen ist, kann hier offen bleiben, da seine Rechtmäßigkeit hiervon nicht abhängt. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. zuletzt die Urteile vom 20.03.2007 - 1 C 21.06, juris, Rdnr. 18 sowie vom 12.06.2007 - 10 C 24.07 -, juris, Rdnr. 13) dient das in § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG bestimmte Gebot des unverzüglichen Widerrufs ausschließlich öffentlichen Interessen. Ein etwaiger Verstoß gegen das Gebot verletzt keine Rechte des betroffenen Ausländers.

Die Beachtung der Jahresfrist von § 49 Abs. 2 Satz 2 VwVfG i.V.m. § 48 Abs. 4 VwVfG durch das Bundesamt ist von dem erkennenden Gericht nicht mehr zu prüfen. Das Bundesverwaltungsgericht hat durch Urteil vom 12.06.2007 - 1 C 24.07-, juris, Rdnrn. 14 und

15 entschieden, dass diese Jahresfrist zumindest in den Fällen keine Anwendung findet, in denen - wie hier bei dem Kläger - die Zuerkennung innerhalb der Drei-Jahres-Frist des § 73 Abs. 2a AsylVfG widerrufen wurde.

Die in § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG bestimmten materiellen Voraussetzungen für den Widerruf der Feststellung der Voraussetzungen von § 51 Abs. 1 AuslG liegen jedoch nicht vor.

Ob der Kläger bei einer - asylrechtlich unterstellten - Rückkehr in die Türkei im Sinne von § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG Schutz vor Verfolgung findet, beurteilt sich nach dem sog. herabgestuften Prognosemaßstab der hinreichenden Verfolgungssicherheit. Denn das Bundesamt ist in seiner anerkennenden Entscheidung offenbar davon ausgegangen, dass der Kläger vor seiner Ausreise in der Türkei asylerblich verfolgt wurde, er somit vorverfolgt ausgereist ist.

Der Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit wäre nur dann anzuwenden, wenn dem Betroffenen keine Wiederholung der früheren Verfolgung droht, er stattdessen eine gänzlich neue und andersartige Verfolgung geltend macht, die in keinem Zusammenhang mit der früheren Verfolgung steht (ständige Rechtsprechung des BVerwG, vgl. u.a. den Beschluss vom 24.05.2006 - 1 B 128/05 -, juris, Rdnr. 6 m.w.N., das Urteil vom 18.07.2006 - 1 C 15.05 -, juris, Rdnr. 16 und das Urteil vom 12.06.2007 - 10 C 24.07 -, juris, Rdnr. 25; ebenso: Nds. OVG, Urteil vom 17.07.2007 - 11 LB 332/03 -, juris, Rdnr. 45). Das ist hier nicht der Fall.

Unter Berücksichtigung des sog. herabgestuften Prognosemaßstabs der hinreichenden Verfolgungssicherheit wäre der Kläger bei einer Rückkehr in die Türkei vor einer politischen Verfolgung nicht hinreichend sicher.

Zwar hat sich die Menschenrechtslage in der Türkei - wie allgemein bekannt und zuletzt im Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 25.10.2007 dokumentiert - erheblich verbessert (vgl. Lagebericht, S. 28 ff.). Die Türkei hat insbesondere die sog. Kopenhagener Kriterien für die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen nach der Feststellung des Europäischen Rats hinreichend erfüllt. Es wurden nachdrückliche Anstrengungen unternommen, die Anwendung von Folter zu unterbinden.

Gleichwohl geht das Gericht derzeit noch nicht davon aus, dass der Reformprozess bereits weit genug fortgeschritten ist, um eine menschenrechtswidrige Behandlung des Klägers durch türkische Sicherheitsorgane mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ausschließen zu können. Auch nach dem jüngsten Lagebericht vom 25.10.2007 hat der Mentalitätswandel noch nicht alle Teile von Polizei, Verwaltung und Justiz vollständig erfasst.

Dabei ist eine der Hauptursachen für die immer noch vorkommende Folter nach Einschätzung des Auswärtigen Amtes die nicht effiziente Strafverfolgung von folternden staatlichen Kräften. Im Lagebericht wird darauf hingewiesen, dass der Ruf nach entschiedeneren Maßnahmen zur Terrorbekämpfung mit dem aktuellen Wiedererstarken des PKK-Terrorismus lauter werde, nachdem es im Osten und Südosten der Türkei verstärkt zu bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen türkischen Sicherheitskräften und der PKK komme. Trotz aller Maßnahmen der Regierung gegen Folter und Misshandlungen im Rahmen ihrer „Null-Toleranz-Politik“ und eines weiteren Rückgangs von bekannt gewordenen Fällen sei die Strafverfolgung von Foltertätern immer noch unbefriedigend. Auch derzeit noch würden türkische Gerichte in politischen Strafverfahren auf der Grundlage von erfolgter Geständnissen verurteilen. Es lägen auch keine zuverlässigen Erkenntnisse darüber vor, in welchem Umfang es zu inoffiziellen Festnahmen durch Sicherheitskräfte in Zivil mit anschließender Misshandlung und Folter komme (vgl. zum Gesamten: Lagebericht vom 25.10.2007, S. 28 ff.).

Das Gericht geht daher derzeit noch nicht davon aus, dass von einer verfestigten und nachhaltigen Veränderung der Menschenrechtssituation in der Türkei als Voraussetzung für einen „Wegfall der Umstände“ im Sinne von Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK, aufgrund derer die Asyl- und Flüchtlingsanerkennung erfolgte, gesprochen werden kann (vgl. VG München, Urt. v. 14.09.2007 - M 24 K 07.50342 - und Urt. v. 24.05.2007 - M 24 K 07.50151 -; VG Düsseldorf, Urt. v. 18.12.2006 - 4 K 5335/06.A -; VG Ansbach, Urt. v. 24.07.2007 - AN 1 K 07.30135 -; jeweils zitiert nach juris).

Auch das Verwaltungsgericht Oldenburg hat den Widerruf der Flüchtlingseigenschaft eines als vorverfolgt geltenden türkischen Kurden als rechtswidrig aufgehoben, da eine hinreichende Sicherheit vor Verfolgung nicht gewährleistet sei. Es hat hierzu in seinem Urteil vom 04.10.2007 (5 A 4386/06) ausgeführt:

„Die Verhältnisse haben sich zwischenzeitlich trotz der von der Beklagten dargestellten Reformen in der Türkei nicht so gravierend verändert, dass an dieser Wertung nicht länger festgehalten werden müsste. Zwar ist dem Bundesamt zuzugeben, dass sich die innenpolitische Situation und die Sicherheitslage in der Türkei zwischenzeitlich schon deutlich gebessert haben. Insoweit erweist sich auch die Darstellung in dem angefochtenen Bescheid und in dem gerichtlichen Verfahren im Wesentlichen als zutreffend. Nach den o.g. Maßstäben setzt die Rechtmäßigkeit eines Widerrufs aber voraus, dass sich die Verhältnisse im Herkunftsstaat tatsächlich in einer Weise verändert (d.h. verbessert) haben, dass sich eine für die Flucht maßgebliche Verfolgungsmaßnahme auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausschließen lässt. Eine derartige Prognoseentscheidung lässt sich hier nicht treffen. Denn die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte geht nach Auswertung aktueller Erkenntnismittel nach wie vor davon aus, dass es in der Türkei trotz der eingeleiteten Reformen immer noch zu menschenrechtswidriger Behandlung von inhaftierten Regimegegnern kommt, insbesondere wenn sie der Begehung von Staatschutzdelikten verdächtigt werden. Neben wegen entsprechenden Verdachts vorverfolgten Asylbewerbern gelten als besonders gefährdet Personen, die durch ihre Nachfluchtaktivitäten als exponierte und ernst zu nehmende Gegner des türkischen

Staates in Erscheinung getreten sind und die sich dabei nach türkischem Strafrecht strafbar gemacht haben (vgl. OVG NW, Urt. vom 17. April 2007 - 8 A 2771/06.A-; Nds. OVG, Urteile vom 25. Januar 2007 - 11 LB 4/06 - und vom 18. Juli 2006 - 11 LB 75/06; OVG Rh.- Pf., Urteil vom 1. Dezember 2006 - 10 A 10887/06.OVG - m. w. N.; zur Rückkehrgefährdung vgl. auch Kaya, Stellungnahme vom 22. Mai 2007 an Rechtsanwalt Dr. Härdle, Bl. 80 ff. GA). Dies gilt insbesondere für Personen, die als Auslöser von als separatistisch oder terroristisch erachteten Aktivitäten oder als Anstifter oder Aufwiegler angesehen werden. Gerade zu diesem Personenkreis zählte der Kläger nach Einschätzung des Bundesamtes in dem widerrufenen Bescheid vom 25. November 1999. Hinsichtlich der für diese Einschätzung maßgeblichen objektiven Verhältnisse in der Türkei lässt sich aus den aktuellen Erkenntnismitteln nicht eine wesentliche nachträgliche Veränderung feststellen. Diesbezüglich macht sich die Kammer die Würdigung der Erkenntnismittel in den o.g. obergerichtlichen Entscheidungen zu eigen und verweist auf sie. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Auseinandersetzungen zwischen der PKK und den türkischen Sicherheitskräften seit Juni 2004 wieder aufgeflammt sind und ein Anstieg von Übergriffen der Sicherheitskräfte erneut zu verzeichnen ist und der Verschärfung des Antiterrorgesetzes am 29. Juni 2006 als Reaktion auf die Zunahme der Spannungen im Südosten der Türkei kann damit jedenfalls nicht davon ausgegangen werden, dass der durch eigene (exil-)politische Aktivitäten aufgefallene Kläger bei einer Rückkehr in die Türkei Verfolgungsmaßnahmen nicht mehr ausgesetzt sein wird."

Dieser Auffassung schließt sich das erkennende Gericht an.

Die Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG in der Person des Klägers ist mithin aufrechtzuerhalten und der angefochtene Bescheid daher aufzuheben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 Satz 1 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten bei dem

Verwaltungsgericht Hannover,
Eintrachtweg 19,
30173 Hannover,